Hinweis zum Ausfüllen

Sozialversicherungsanstalt
des Kantons St.Gallen

Brauerstrasse 54
Postfach
9016 St.Gallen

Tel. 071 282 61 22
Fax 071 282 69 12
www.svasg.ch

Bitte ausgefüllt zurücksenden an:

SVA St.Gallen
Brauerstrasse 54
Postfach
9016 St.Gallen

Genaue Mitgliederadresse

Abrechnungsnummer

Lohndeklaration im vereinfachten Verfahren Plus 2026: Unsere Rückmeldung

Sie erhalten die Lohndeklaration für das Jahr 2026. Wir haben sie vollständig ausgefüllt und bestätigen die Angaben mit der **Unterschrift auf der Rückseite**.

Lohnauszahlung

☐ Wir haben im Jahr 2026 beitragspflichtige Löhne ausbezahlt.

☐ Wir haben im Jahr 2026 keine beitragspflichtigen Löhne ausbezahlt.

☐ Im Folgejahr werden wir keine beitragspflichtigen Löhne auszahlen. Bitte löschen Sie unser Abrechnungskonto ab 2026. Wir informieren Sie, sobald wir wieder Löhne auszahlen.

Kontaktperson bei Rückfragen

Name / Vorname

E-Mail-Adresse

Telefonnummer

Bemerkungen

Löschen | Drucken | Weiter >

Lohndeklaration im vereinfachten Verfahren Plus 2026

Mitglied

Abrechnungsnummer

Mitarbeitende (in alphabetischer Reihenfolge)

[1] Name		[5] AHV-Nummer		[10] Beitragspflichtige Lohnsumme CHF	[11] Steuerpflichtiger Lohn CHF
[2] Vorname		[6] Geburtsdatum (TT.MM.JJJJ)			
[3] Strasse, Hausnummer		[7] NBU	[8] Verzicht RF		
[4] PLZ Ort	[4a] Kanton	[9] Beitragsdauer von bis			
1		5		10	11
2		6			
3		7	8		
4	4a	9 _			
1		5		10	11
2		6			
3		7	8		
4	4a	9 _			
1		5		10	11
2		6			
3		7	8		
4	4a	9 _			
1		5		10	11
2		6			
3		7	8		
4	4a	9 _			
1		5		10	11
2		6			
3		7	8		
4	4a	9 _			
1		5		10	11
2		6			
3		7	8		
4	4a	9 _			

Total Lohnsummen in CHF

Periode	[12] AHV/IV/EO-pflichtig	[13] FAK / FLG-pflichtig	[14] ALV-pflichtig	[15] Steuerpflichtig

☐ Wir bestätigen die Richtigkeit und Vollständigkeit der Lohndeklaration (bitte ankreuzen). Die Hinweise zum massgebenden Lohn im Merkblatt 2.01 (www.ahv-iv.ch) haben wir berücksichtigt.

Ort und Datum

Unterschrift des Arbeitgebers / der Arbeitgeberin

Löschen Drucken < Zurück

Sozialversicherungsanstalt
des Kantons St.Gallen

Brauerstrasse 54
Postfach
9016 St.Gallen

Tel. 071 282 61 22
Fax 071 282 69 12
www.svasg.ch

Anleitung zur Lohndeklaration im vereinfachten Abrechnungsverfahren Plus.

1/2 Name/Vorname

3/4/4a Strasse, Hausnummer/PLZ Ort/Kanton
Bitte tragen Sie die Adresse und den Wohnkanton der Arbeitnehmenden am 31. Dezember des Abrechnungsjahres oder bei Austritt aus dem Arbeitsverhältnis ein. Wir benötigen die Adresse und den Wohnkanton für die Abrechnung der Quellensteuer mit dem Steueramt.

5 AHV-Nummer
Die 13-stellige AHV-Nummer finden Sie auf der Schweizerischen Krankenversicherungskarte (KVG). Sie beginnt mit 756.

6 Geburtsdatum

7 NBU – Nichtberufsunfälle
Arbeitnehmende mit einer wöchentlichen Arbeitszeit ab 8 Stunden sind obligatorisch für Nichtberufsunfälle zu versichern. Bitte kennzeichnen Sie diese mit einem X.

Ohne Angabe gehen wir davon aus, dass die Person weniger als 8 Stunden/Woche arbeitet und daher nicht NBU-pflichtig ist.

8 Verzicht RF (Rentnerfreibetrag)
Arbeitnehmende, welche nach Erreichen des Referenzalters auf den Abzug des Rentnerfreibetrags verzichtet haben, kennzeichnen Sie mit einem X. Ohne Angabe gehen wir davon aus, dass der Rentnerfreibetrag von der deklarierten Lohnsumme abgezogen wurde.

9 Beitragsdauer von/bis
Bitte tragen Sie in diese Felder die Eintritts- und Austrittsdaten von Mitarbeitenden im Format TT.MM. ein. Bei ganzjähriger Beschäftigung tragen Sie bitte von 01.01. bis 31.12. ein. Mitarbeitende mit mehreren Beschäftigungsperioden tragen Sie für jeden Zeitabschnitt separat ein.

10 Beitragspflichtige Lohnsumme
Bitte tragen Sie den gesamten Bruttolohn während der Beschäftigungsperiode ein.
Zum beitragspflichtigen Lohn zählen:
– Alle Entgelte mit Lohncharakter (inkl. Bonus, Provision, Verwaltungsratshonorar, Gratifikation usw.)
– Naturalleistungen (z. B. Verpflegung, Unterkunft, Nutzung des Geschäftsautos usw.)
– Erwerbsausfallentschädigungen (EO), Leistungen der Mutterschaftsentschädigung (MSE) / Entschädigung des andern (EAE) und Betreuungsentschädigung (BUE)
– Entgelte des Arbeitgebers bei oder nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses

Nicht zum beitragspflichtigen Lohn zählen:
– Familienzulagen
– Leistungen von Versicherungen (z.B. Kranken- und Unfalltaggelder)

Netto-/Bruttolohn
Werden Löhne ohne Abzug der Beiträge und Steuern ausbezahlt, muss der Nettolohn mit 11,4 Prozent (AHV/IV/EO/ALV-Beitrag und Quellensteuer) in einen Bruttolohn aufgerechnet werden.

Beispiel:
Jahreslohn ohne Abzug der Beiträge und Steuern:
CHF 10 000.00

Beitragspflichtiger Bruttolohn:
CHF 11 286.70 {CHF 10 000.00 / (100–11,4) * 100}

Freibetrag für Arbeitnehmende ab Referenzalter
Bitte führen Sie Arbeitnehmende, die im Abrechnungsjahr das Referenzalter erreichen und weiterhin einen beitragspflichtigen Lohn erzielen, auf zwei Zeilen auf. Auf der ersten Zeile tragen Sie den Lohn bis zum Monat ein, in dem das Referenzalter erreicht wird. Auf der zweiten Zeile tragen Sie den beitragspflichtigen Lohn ab dem Folgemonat ein.

Minuslohnsummen
Führen Sie auf der Lohndeklaration keine Minuslöhne auf. Melden Sie uns Korrekturen für vergangene Jahre (z. B. Taggelder) mittels Nachtrag/Korrektur zur Lohndeklaration separat. Das Formular finden Sie auf unserer Internetseite.

11 Steuerpflichtiger Lohn
Der steuerpflichtige Lohn entspricht dem beitragspflichtigen Lohn ausser bei Mitarbeitenden im Referenzalter.

Form. 1520 01.26

Beispiel mit Jahreslohn:
CHF 20 000.00 (Bruttolohn)
– CHF 16 800.00 (Rentnerfreibetrag)
= CHF 3 200.00 (Beitragspflichtiger Lohn)

Steuerpflichtiger Lohn: CHF 20 000.00

Für Arbeitnehmende, welche auf den Abzug des Rentnerfreibetrages verzichtet haben (Feld 8), ist der Bruttolohn, beitragspflichtige Lohn und steuerpflichtig Lohn identisch.

12 AHV/IV/EO-pflichtig
Bitte zählen Sie die beitragspflichtigen Lohnsummen zusammen und tragen Sie in diesem Feld das Total ein.

13 FAK-pflichtig (Familienausgleichskasse)
Total der AHV/IV/EO-pflichtigen Lohnsumme abzüglich der Lohnsummen von Mitarbeitenden in ausserkantonalen Filialen.

oder

FLG-pflichtig für landwirtschaftliche Betriebe
Total der AHV/IV/EO-pflichtigen Lohnsumme abzüglich der Löhne von mitarbeitenden Familienmitgliedern unter Punkt 7 (VG – Verwandtschaftsgrad).

14 ALV-pflichtig
Total der AHV/IV/EO-pflichtigen Lohnsumme abzüglich
– Lohnzahlungen an Altersrentnerinnen und -rentner
– Lohnzahlungen an mitarbeitende Familienmitglieder in der Landwirtschaft unter Punkt 7.

15 Steuerpflichtig
Total der steuerpflichtigen Lohnsummen.

Werden bei Kurzarbeit Sozialversicherungsbeiträge erhoben?
Unternehmen, die von der Arbeitslosenversicherung Entschädigungsleistungen für Kurzarbeit erhalten, müssen die gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträge wie bisher in vollem Umfang leisten. Die beitragspflichtige Lohnsumme ist der vertraglich vereinbarte Lohn, respektive die Normal-Arbeitszeit.

Für Auskünfte stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

SVA St.Gallen